

Der Regierungspräsident  
K 31 - 0

Münster, den 5. Mai 1948

Stadtverwaltung  
Münster/Westf.  
Eing. 10. MAI 1948

An  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Regierungsbezirks

Betrifft: Entfernung deutscher Krieger- und Nazidenkmäler,  
Namensänderung von Straßen und Plätzen

Erlaß des Herrn Innenministers vom 4.11.46 -Abt. I -  
Nr. V/Sch. -, mitgeteilt durch meine Rundverfügung  
vom 3.1.47 - K 31 - 0 - ,

Stadt-Vermessungs  
und Liegenschaftsam.

Eing. 13. V. 48

Erlaß des Herrn Innenministers vom 16.6.47 -Abt. I -  
100 - 4 -, mitgeteilt durch meine Rundverfügung vom  
26.6.47 - K 31 - 0 .

Der Herr Innenminister teilt mit Erlaß vom 22.4.48 - Abt. I  
100 - 4 Nr. 1287/48 - mit, daß die Stadtverordnetenversammlung  
einer Stadt im Lande Nordrhein-Westfalen vor einiger Zeit den bei  
ihr eingebrachten Antrag auf Umbenennung der Hindenburgstraße und  
-brücke abgelehnt hat. Da der Herr Innenminister in seinem Rund-  
erlaß vom 3.9.1947 - I/100-4 - zum Ausdruck gebracht hat, daß die  
Beibehaltung der Straßen- usw. Bezeichnungen mit dem Namen Hinden-  
burg mit den Bestimmungen der Directive Nr. 30 des Kontrollrats  
nicht zu vereinbaren sei, hat die Militärregierung die abschrift-  
lich beigelegte Weisung vom 2.4.48 - NRW/GOVS/1070 - erteilt. Wei-  
terhin wird auf Grund einer Anfrage der Landes-Militärregierung  
bis zum 20.5.48 um Bericht geboten, was auf den Runderlaß vom  
4.11.1946 - Abt. I Dr. V/Sch. -, mit dem Abschriften der Directive  
Nr. 30 sowie des Schreibens der Landes-Militärregierung vom 16.10.  
46 - NRW/LA&C/306 - übersandt wurden, veranlaßt worden ist.

Der in dem anliegenden Schreiben der Militärregierung erwähnte  
Runderlaß vom 8.2.47 ist auf eine an den Herrn Innenminister gerichtete  
Einzelanfrage hin ergangen. Abschrift hiervon ist ebenfalls  
beigelegt. Der Erlaß vom 3.9.47 - I/100-4 - ist nicht weiterge-  
geben worden, weil er sich inhaltlich mit dem Erlaß vom 16.6.47  
- I - 100 - 4 - deckt.

gez. Hackethal

Beiglaubigt:

*Präsident*  
Angestellte

STADTBAUVERWALTUNG  
MÜNSTER  
Eing. 12. MAI 1948  
ANLAGEN



Abschrift

Der Innenminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
- Abt. I Dr. Schu/Ko -

Düsseldorf, den 8. Febr. 1947

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
in Arnberg

Betr.: Namensänderung von Straßen und Plätzen.

Bezug: Ihr Bericht vom 22.1.1947 - I K I Nr. 1843 -

Für die Beurteilung, ob bestimmte Männer als Militaristen anzusehen sind, bleibt die Bestimmung unter 2a der Directive Nr. 30 des Kontrollrats vom 13.5.1946 in der Fassung vom 12.7.1946 maßgebend, wonach die Ausdrücke militärisch und Militarist so auszulegen sind, daß sie sich auf alle kriegerischen Ereignisse nach dem 1. August 1914 und auf Personen beziehen, die mit solchen Ereignissen direkt verbunden sind. Eine Umbenennung von Straßen, die auf Moltke, Bismarck, Blücher, Sedan oder Metz lauten, ist daher nicht notwendig.

In Vertretung:  
gez. Jenner

Abschrift

Regional Governmental Office  
Headquarters  
Land North Rhine Westphalia  
714 HQ CCG BAOR

Düsseldorf, den 2.4.1948  
NRW/GOVS/1070

An  
den Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Betr.: Kontrollrats-Directive Nr. 30 - Auslegung -

Bezug: Ihr Schreiben Ab. I 100-4Nr. 8/48 vom 15. März 1948

1. In der Kontrollrats-Directive Nr. 30 wird die Verantwortung für die Beseitigung von nicht einwandfreien Namensschildern für Straßen oder Landstraßen eindeutig dem Ministerpräsidenten (Oberpräsidenten) übertragen, und sie sind demzufolge berechtigt, die Entfernung aller Straßennamensschilder, die sie nach den Bestimmungen der Directive für nicht einwandfrei halten, anzuordnen.
2. Da Ihre Anweisung vom 8. Februar 1947 und 3. September 1947 vermutlich im Auftrage des Ministerpräsidenten erlassen wurde, entsprechen diese der Kontrollrats-Directive Nr. 30.
3. Ferner ist es nach Ziffer 4 unseres Schreibens NRW/IA&C/306 vom 16. Oktober 1946 Aufgabe der betreffenden Beamten (in diesem Falle der Kommunalbehörde), die Beseitigung aller nicht einwandfreien Zeichen zu erwirken.
4. Der Beschluß der Stadt, Ihrer Anweisung nicht Folge zu leisten, verstößt gegen Directiven der Militärregierung, und Sie sind nach § 109 der deutschen Gemeindeordnung daher ermächtigt, diesen Beschluß aufzuheben.

gez. Unterschrift  
Regional Governmental Officer